

ANLAGE 1

zum gemeinsamen Verschmelzungsbericht

***der Vorstände der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG und der BIEN-
ZENKER AG***

[notarielle Beurkundung erforderlich]

Verschmelzungsvertrag

zwischen

ADCURAM Fertigtechnik Holding AG

als übernehmende Gesellschaft

und

BIEN-ZENKER AG

als übertragende Gesellschaft

(nachfolgend ADCURAM Fertigtechnik Holding AG zusammen mit der
BIEN-ZENKER AG die „Parteien“)

A.
Vorbemerkung

- (1) Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 206561. Das Grundkapital der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG beträgt EUR 50.000,00. Die Einlagen auf die Aktien sind vollständig erbracht. Alleinaktionärin der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG ist die ADCURAM Construction Technologies Holding GmbH, eine deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 207066.
- (2) Die BIEN-ZENKER AG ist eine deutsche Aktiengesellschaft mit Sitz in Schlüchtern, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hanau unter HRB 90591. Die Aktien der BIEN-ZENKER AG sind zum Handel im regulierten Markt (*General Standard*) an der Wertpapierbörse in Frankfurt am Main zugelassen und werden zudem im Freiverkehr an den Börsen Berlin, Düsseldorf, München und Stuttgart gehandelt. Das Grundkapital der BIEN-ZENKER AG beträgt EUR 7.380.000,00 und ist eingeteilt in 2.460.000 nennwertlose Inhaberkontingente (Stückaktien) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 3,00. Die Einlagen auf die Aktien sind vollständig erbracht.
- (3) Gehören einer übernehmenden Aktiengesellschaft (Hauptaktionär) Aktien in Höhe von mindestens 90 % des Grundkapitals einer übertragenden Aktiengesellschaft, kann die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages einen Beschluss nach § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG fassen (§ 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG).
- (4) Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG hält ausweislich der in **Anlage A(4)1** beigefügten Bescheinigung ihrer Depotbank direkt 2.177.884 Aktien der BIEN-ZENKER AG. Die BIEN-ZENKER AG hält ausweislich des in **Anlage A(4)2** beigefügten Auszugs ihres Aktiendepots 40.138 eigene Aktien. Unter Berücksichtigung der eigenen Aktien gemäß § 62 Abs. 1 Satz 2 Umwandlungsgesetzes („UmwG“) hält die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG damit rund 90,0003 % des Grundkapitals der BIEN-ZENKER AG. Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG ist damit Hauptaktionär der BIEN-ZENKER AG im Sinne des § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG.

- (5) Die Parteien beabsichtigen, das Vermögen der BIEN-ZENKER AG als übertragende Gesellschaft als Ganzes im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 60 ff. UmwG auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG als übernehmende Gesellschaft nach Maßgabe dieses Vertrages zu übertragen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft gemäß § 62 Abs. 5 und Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. des Aktiengesetzes („AktG“) erfolgen (§ 62 Abs. 5 Satz 2 UmwG). Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der BIEN-ZENKER AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Verschmelzungsvertrags über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der BIEN-ZENKER AG (Minderheitsaktionäre) auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG (Hauptaktionär) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.
- (6) Die Eintragung des vorgenannten Übertragungsbeschlusses wird mit dem Vermerk versehen sein, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Sitzes der übernehmenden ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG). Die Verschmelzung soll nur wirksam werden, wenn gleichzeitig auch der Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BIEN-ZENKER AG und damit die Übertragung aller Aktien der Minderheitsaktionäre der BIEN-ZENKER AG auf die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG als Hauptaktionär wirksam wird.
- (7) Die BIEN-ZENKER AG hält den in **Anlage A(7)** aufgeführten Grundbesitz.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien diesen

B.

Verschmelzungsvertrag

§ 1

Vermögensübertragung

- (1) Die BIEN-ZENKER AG als übertragende Gesellschaft überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung gemäß § 2 Nr. 1 i.V.m. §§ 60 ff. UmwG im Wege der Verschmelzung durch

Aufnahme auf die ADCURAM Fertigmautechnik Holding AG als übernehmende Gesellschaft nach näherer Maßgabe dieses Vertrags.

- (2) Der Verschmelzung wird – vorbehaltlich § 6 dieses Verschmelzungsvertrags – die mit uneingeschränktem Bestätigungsvermerk der Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt am Main versehene Bilanz der BIEN-ZENKER AG zum 31. Dezember 2013 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.
- (3) Die Übernahme des Vermögens der BIEN-ZENKER AG durch die ADCURAM Fertigmautechnik Holding AG erfolgt – vorbehaltlich § 6 dieses Verschmelzungsvertrags – im Innenverhältnis zwischen den Parteien mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2013, 24:00 Uhr. Von Beginn des 1. Januar 2014 (0:00 Uhr) („**Verschmelzungstichtag**“) an bis zum Erlöschen der BIEN-ZENKER AG gelten alle Handlungen und Geschäfte der BIEN-ZENKER AG als für Rechnung der ADCURAM Fertigmautechnik Holding AG vorgenommen.
- (4) Die ADCURAM Fertigmautechnik Holding AG beantragt bereits heute die Berichtigung des Grundbuchs bezüglich des in **Anlage A(7)** aufgeführten Grundbesitzes nach Wirksamwerden der Verschmelzung.

§ 2

Ausschluss der Minderheitsaktionäre im Zusammenhang mit der Verschmelzung; Wirksamkeit des Übertragungsbeschlusses

- (1) Die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 5 Satz 1, Abs. 1 UmwG sind, wie in der Vorbemerkung, Ziff. A. Abs. (3) und (4) dargestellt, erfüllt. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung soll deshalb ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der BIEN-ZENKER AG als übertragende Gesellschaft erfolgen (§ 62 Abs. 5, Abs. 1 UmwG i.V.m. §§ 327a bis 327f AktG). Zu diesem Zweck soll die Hauptversammlung der BIEN-ZENKER AG innerhalb von drei Monaten nach Abschluss dieses Vertrages über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre der BIEN-ZENKER AG (Minderheitsaktionäre) auf die ADCURAM Fertigmautechnik Holding AG (Hauptaktionär) gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen.
- (2) Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister des Sitzes der BIEN-ZENKER AG ist mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übertragungsbeschluss erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im

Handelsregister des Sitzes der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG wirksam wird (§ 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG).

§ 3

Keine Gegenleistung

Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG als übernehmende Gesellschaft wird im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung aufgrund des gleichzeitigen Wirksamwerdens des Übertragungsbeschlusses sämtliche Aktien an der BIEN-ZENKER AG als übertragende Gesellschaft halten. Dies ist durch die aufschiebende Bedingung für die Wirksamkeit dieses Verschmelzungsvertrags in § 7 Abs. (1) dieses Vertrags und durch die gesetzliche Bestimmung in § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG sichergestellt. Daher darf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UmwG zur Durchführung der Verschmelzung ihr Grundkapital nicht erhöhen. Eine Gewährung von Aktien der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG als Gegenleistung für die Übertragung des Vermögens der BIEN-ZENKER AG erfolgt somit nicht. Angaben über den Umtausch von Anteilen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG) entfallen somit gemäß § 5 Abs. 2 UmwG. Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG als bei Wirksamwerden der Verschmelzung alleinige Aktionärin der BIEN-ZENKER AG erklärt höchst vorsorglich den Verzicht auf ein Barabfindungsangebot im Verschmelzungsvertrag (§ 29 UmwG).

§ 4

Besondere Rechte und Vorteile

- (1) Vorbehaltlich der in § 2(1) dieses Vertrages beschriebenen Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer Barabfindung werden keine Rechte im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG für einzelne Aktionäre oder für Inhaber besonderer Rechte gewährt. Es sind auch keine Maßnahmen im Sinne der vorgenannten Vorschrift für solche Personen vorgesehen.
- (2) Vorbehaltlich des in § 4 Abs. (3) dieses Vertrages aufgeführten Sachverhalts werden keine besonderen Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG an ein Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger, einen Abschlussprüfer, einen Verschmelzungsprüfer oder eine sonstige in dieser Vorschrift genannte Person gewährt.

- (3) Der Vorstand der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG beabsichtigt, dem Aufsichtsrat dieser Gesellschaft nach Wirksamkeit der Verschmelzung vorzuschlagen, die derzeitigen Mitglieder des Vorstands der BIEN-ZENKER AG zu (weiteren) Vorstandsmitgliedern der aufnehmenden ADCURAM Fertigtechnik Holding AG zu bestellen.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG beschäftigte zum Verschmelzungstichtag keine Arbeitnehmer und beschäftigt auch zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages keine Arbeitnehmer. Bei der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG besteht kein Betriebsrat. Die Verschmelzung kann daher keine Auswirkung auf Arbeitnehmer der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG haben.
- (2) Die BIEN-ZENKER AG beschäftigte zum Verschmelzungstichtag 455 Arbeitnehmer. Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages beschäftigt die BIEN-ZENKER AG [*] *[Bitte von BIEN-ZENKER zum Abschlusszeitpunkt zu bestätigen.]* Arbeitnehmer. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung und dem damit verbundenen Übergang der Leitungsmacht gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die in diesem Zeitpunkt mit der BIEN-ZENKER AG bestehen, nach Maßgabe von § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“) i. V. m. § 324 UmwG im Wege eines Betriebsübergangs auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG über. Für den Inhalt der übergehenden Arbeitsverhältnisse ist der Rechtszustand maßgeblich, der im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung besteht.
- (3) Die vertraglichen Arbeitsbedingungen der übergehenden Arbeitnehmer einschließlich etwaiger betrieblicher Übungen, Gesamtzusagen und Einheitsregelungen bleiben durch die Verschmelzung unberührt. Auch Rechte und Anwartschaften, die auf erdienter Betriebszugehörigkeit beruhen, werden fortgeführt. Das gilt insbesondere für die Berechnung von Kündigungsfristen und Betriebsrentenanwartschaften der übergehenden Arbeitnehmer gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB.
- (4) Die von dem Betriebsübergang betroffenen Arbeitnehmer der BIEN-ZENKER AG werden nach Maßgabe des § 613a Abs. 5 BGB vor dem Betriebsübergang über dessen Gründe und Folgen für die Arbeitnehmer unterrichtet. Ein Wider-

spruchsrecht gegen den Übergang des jeweiligen Arbeitsverhältnisses nach § 613a Abs. 6 BGB besteht nicht, da die BIEN-ZENKER AG als ehemalige Arbeitgeberin erlischt und die Arbeitsverhältnisse nicht fortsetzen kann. Die Arbeitnehmer der BIEN-ZENKER AG haben jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein außerordentliches Kündigungsrecht aus Anlass der Verschmelzung.

- (5) Der im Betrieb der BIEN-ZENKER AG an dem Standort Schlüchtern bestehende Betriebsrat besteht nach Wirksamwerden der Verschmelzung fort. Die Verschmelzung hat auf diesen Betriebsrat keine Auswirkung, da die betriebliche Einheit des bestehenden Betriebs in Schlüchtern erhalten bleibt und von der Verschmelzung nicht betroffen ist. Die in diesem Betrieb geltenden Betriebsvereinbarungen gelten normativ fort, weil der Betrieb durch die Verschmelzung in seiner betriebsverfassungsrechtlichen Identität nicht verändert wird. Da nach dem Betriebsübergang in der Regel mehr als 100 Arbeitnehmer ständig bei der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG beschäftigt werden, liegen die Voraussetzungen für die Bildung eines Wirtschaftsausschusses vor (§ 106 BetrVG).
- (6) Zwischen der BIEN-ZENKER AG und der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt besteht ein Haustarifvertrag, abgeschlossen am 19. Februar 2001. Die Rechtsstellung als Partei des Haustarifvertrags geht in Folge der Gesamtrechtsnachfolge auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG über. Die Verschmelzung hat daher keine Auswirkungen auf die kollektivrechtliche Geltung dieses Tarifvertrags bei beiderseitiger Tarifbindung oder die Geltung dieses Tarifvertrags durch vertragliche Bezugnahmen. Die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG ist weder durch Verbandsmitgliedschaft noch durch Abschluss eigener Tarifverträge an ein anderes Tarifvertragswerk gebunden.
- (7) Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen alle Rechte und Pflichten aus den bei der BIEN-ZENKER AG bestehenden Pensionszusagen (inklusive Verpflichtungen aus laufenden Leistungen gegenüber Pensionären und unverfallbaren Anwartschaften gegenüber früheren Arbeitnehmern der BIEN-ZENKER AG) auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG über. Da die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG in sämtliche Rechte und Pflichten der BIEN-ZENKER AG eintritt, können auch die ausgeschiedenen ehemaligen Arbeitnehmer und Betriebsrentner ihre Anwartschaften und Ansprüche gegenüber der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG geltend machen. Soweit für

Grund und Höhe von Ansprüchen, insbesondere auch für Leistungen aus den Versorgungszusagen, die Dauer der Betriebszugehörigkeit maßgeblich ist, werden die bei der BIEN-ZENKER AG erreichten und die dort anerkannten Dienstzeiten bei der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG angerechnet. Bei Anpassungen von zugesagten laufenden Leistungen aus den Versorgungszusagen nach § 16 Betriebsrentengesetz ist zukünftig die wirtschaftliche Lage der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG zu berücksichtigen. Da die BIEN-ZENKER AG mit Wirksamkeit der Verschmelzung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 2 UmwG erlischt, entfällt gemäß § 613a Abs. 3 BGB eine zusätzliche gesamtschuldnerische Haftung der BIEN-ZENKER AG im Sinne von § 613a Abs. 2 BGB.

- (8) Kündigungen wegen der Verschmelzung sind nicht geplant und wären im Übrigen gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613a Abs. 4 Satz 1 BGB unzulässig. Kündigungen aus anderen Gründen (wie personenbedingte und verhaltensbedingte Kündigungen) bleiben gemäß § 613a Abs. 4 Satz 2 BGB zulässig.
- (9) Die Verschmelzung wird nach derzeitiger Planung zu keiner Betriebsänderung oder anderweitigen Veränderung der bisherigen betrieblichen Struktur der BIEN-ZENKER AG führen. Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sind aus Anlass der Verschmelzung nicht geplant. Insbesondere bestehen keine Planungen, wegen der Verschmelzung Entlassungen vorzunehmen.
- (10) Bei der BIEN-ZENKER AG besteht derzeit ein mitbestimmter Aufsichtsrat gemäß Drittelbeteiligungsgesetz („DrittelbG“). Bei der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG besteht ein nicht-mitbestimmter Aufsichtsrat. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung und Übergang der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG enden die Mandate aller Mitglieder des Aufsichtsrats der BIEN-ZENKER AG. Bei der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG ist kein mitbestimmter Aufsichtsrat gemäß Drittelbeteiligungsgesetz zu bilden. Der Aufsichtsrat der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG besteht in seiner bisherigen Zusammensetzung fort, da die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG bzw. abhängige Konzernunternehmen nach § 2 Abs. 2 DrittelbG in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt/beschäftigen und nicht vor dem 10. August 1994 eingetragen war.

§ 6

Stichtagsänderung

Falls die Verschmelzung nicht bis zum 31. Dezember 2014, 24.00 Uhr, durch Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG wirksam geworden ist, gilt abweichend von § 1 Abs. (3) dieses Vertrags der 1. Januar 2015, 0.00 Uhr, als Verschmelzungstichtag. In diesem Fall wird abweichend von § 1 Abs. (2) dieses Vertrages eine auf den 31. Dezember 2014 aufzustellende Bilanz der BIEN-ZENKER AG der Verschmelzung als Schlussbilanz zugrunde gelegt. Bei einer weiteren Verzögerung des Wirksamwerdens der Verschmelzung über den letzten Tag im Jahr 2015 oder über den 31. Dezember eines Folgejahres hinaus verschieben sich die beiden vorgenannten Stichtage entsprechend der vorstehenden Regelung jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 7

Wirksamkeitsvoraussetzungen, Rücktrittsvorbehalt

- (1) Dieser Vertrag wird erst wirksam (aufschiebende Bedingung), wenn ein Beschluss der Hauptversammlung der BIEN-ZENKER AG nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG über die Übertragung der Aktien der übrigen Aktionäre (Minderheitsaktionäre) der BIEN-ZENKER AG auf die ADCURAM Fertigtechnik Holding AG als Hauptaktionärin in das Handelsregister des Sitzes der BIEN-ZENKER AG eingetragen ist.
- (2) Die Verschmelzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit gemäß § 20 Abs. 1 UmwG ferner der Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG.
- (3) Hingegen bedarf die Verschmelzung gemäß § 62 Abs. 4 Satz 1 und 2 UmwG nicht der Zustimmung der Hauptversammlung der BIEN-ZENKER AG, wenn ein Übertragungsbeschluss nach § 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG i.V.m. § 327a Abs. 1 AktG durch die Hauptversammlung der BIEN-ZENKER AG gefasst und mit einem Vermerk nach § 62 Abs. 5 Satz 7 UmwG in das Handelsregister des Sitzes der BIEN-ZENKER AG eingetragen wurde. Einer Zustimmung der Hauptversammlung der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG bedarf es gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 UmwG nur dann, wenn Aktionäre der ADCURAM Fertigtechnik Holding AG, deren Anteile 5 % des Grundkapitals dieser Gesellschaft erreichen, die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird. Die alleinige Aktionärin der

ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG, die ADCURAM Construction Technologies Holding GmbH, hat gegenüber der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG erklärt, von diesem Recht keinen Gebrauch machen zu wollen.

- (4) Jede Partei kann von diesem Vertrag zurücktreten, wenn die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2014 wirksam geworden ist.

§ 8

Kosten und Steuern

Sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag anfallenden Kosten und Steuern trägt die ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG. Diese Regelung gilt auch, falls die Verschmelzung wegen des Rücktritts einer Vertragspartei oder aus anderen Gründen nicht wirksam wird.

§ 9

Schlussbestimmungen

Für den Fall, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags sich als ganz oder teilweise unwirksam, nicht durchsetzbar oder nicht in das Handelsregister eintragungsfähig erweisen sollten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen, nicht durchsetzbaren oder in das Handelsregister nicht eintragungsfähigen Bestimmungen diejenige wirksame, durchsetzbare und in das Handelsregister eintragungsfähige Bestimmung, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck entspricht und dem Inhalt der unwirksamen, nicht durchsetzbaren oder in das Handelsregister nicht eintragungsfähigen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.

[notarieller Urkundsausgang]

ANLAGE
A(4)1

DEPOTAUSZUG

Depotnr.: 40-62250-008

Datum: 25.03.2014

Depotinhaber: ADCURAM Fertigtebautech.

Ausfertigung Nr.: 1

Blatt Nr.: 1

Per: 24.03.2014

WP-Kenn-Nr. Währung	Bestand	Zinssatz Zinstermin	Gattung	Verwahrt Währung	Kurs Devisenkurs Stückzinsen	Kurswert EUR
522 810	2.177.884		BIEN-ZENKER AG Inhaber-Aktien o.N.	Girosammel EUR	16,01000	34.867.922,84

Wir bitten Sie gemäß Nr. 11 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, diese Aufstellung unverzüglich zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die Interne Revision. Für den Geschäftsverkehr mit Ihnen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweiligen Sonderbedingungen für das Wertpapiergeschäft und für Termingeschäfte, die in der jeweils gültigen Fassung in unseren Schalterräumen eingesehen werden können.

00

ADCURAM Fertigtebautechnik Holding A
Theatinerstr. 7
80333 Muenchen

Gesamt in EUR 34.867.922,84

Hamburg

ANLAGE A(4)2



BIEN ZENKER AG
Z.HD. FRAU
AM DISTELRASEN 2
36381 SCHLÜCHTERN

Depotanzzeige per 25.03.2014
mit Vortageskursen

Bestand für Depot 3741000000

Depotinhaber BIEN ZENKER AG
SCHLÜCHTERN

WKN / ISIN	Zinssatz	Menge	Einstands- kurs	Bewertungs- kurs/-datum	(Kurswert/ Schw.Ergebnis in EUR (ca.))
522810 / DE0005228100	Fälligkeit	40.138,00		16,01 EUR	642.609,38
BIEN-ZENKER AG		Stk.		24.03.2014	
0 / 600502 / 14 / 0 / 0 / 0				13:54:10 / EDF	

Summe Kurswert: 642.609,38 EUR

Summe schwebendes
Ergebnis: 0,00 EUR

Anzahl unbewerteter
Positionen: 0

Summe aufgelaufener
Stückzinsen: 0,00 EUR

Ohne unser Obligo.

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Türkenstraße 16
80333 München

Bauer

Anlage A(7) Verschmelzungsvertrag zwischen der ADCURAM Fertigbautechnik Holding AG und der BIEN-ZENKER AG									
<u>Grund und Boden, Gebäude, Außenanlagen</u>									
Bezeichnung	Grundstück	Amtsgericht	Grundbuch, Blatt	Flur, Flurstück	Größe in m²				
Erfurt	eigen	Erfurt	Bußleben, Blatt 1263	1, 333/2	621				
			Bußleben, Blatt 1257	1, 333/17	1/16 von 3.301				
				1, 333/3	621				
				1, 333/17	1/16 von 3.301				
Halle-Peißen	eigen	Halle (Saale)	Braschwitz, Blatt 525	2, 73/3	2.285				
				2, 76/2	2.281				
				2, 487	374				
				2, 489	1.150				
Lieblos	eigen	Gelnhausen	Lieblos, Blatt 2427	11, 246/7	2.224				
Bad Vilbel, Platz 36	eigen	Bad Vilbel	Bad Vilbel, Blatt 6398	13, 2/18	749m²/52.253				
Bad Vilbel, Platz 25					699,18m²/52.253				
Bad Vilbel, Platz 26					793,08m²/52.253				
Wasbeck	eigen	Neumünster	Wasbeck, Blatt 311	7, 4	7.515				
Freiberg	eigen	Grundbuchamt Freiberg	Großvoigtsberg, Blatt 440	387/8	2				
				387/9	529				
				358/6	24				
				358/7	806				
Betriebsgebäude Birstein	eigen	Gelnhausen	Birstein, Blatt 1342	8, 10/5	3.271				
				9, 28/4	10.608				
				9, 28/5	3.211				
				8, 13/3	497				
				8, 13/3	5.311				
				9, 27/20	795				
				9, 32/4	712				
				9, 32/3	10.174				
				9, 30/1	126				
				21, 8	7.610				
				21, 9	6.378				
				9, 27/33	1.275				
				9, 2/21	24.754				
			Unterreichenbach, Blatt 570	11, 50	-12.274				
				11, 51/1	6.820				
				11, 48/1	7.205				
					388				

<u>Grund und Boden, Gebäude, Außenanlagen</u>						
<u>Bezeichnung</u>	<u>Grundstück</u>	<u>Amtsgericht</u>	<u>Grundbuch, Blatt</u>	<u>Flur, Flurstück</u>	<u>Größe in m²</u>	
Dresden-Hermsdorf ETW	eigen	Grundbuchamt Kamenz	Hermsdorf, Blatt 334	481/6 481/7 481/4 481/8	695 229 1.719 11	
Dresden-Hermsdorf Büro	eigen					
vermietetes MH	eigen	Zerbst	Oranienbaum, Blatt 1911	11, 8/8	7.450	
Dessau-Oranienbaum	eigen					
Lager/Bem./Büro	eigen					
Dessau-Oranienbaum	eigen					
Berlin-Wittenau	eigen	Mitte (vormals: Wedding)	Wittenau, Blatt 9324	ME an Grundstück 1, 1815/24 1, 1816/24	473/1.000 408 408	
Michelstadt	Erbbaupacht	Grundbuchamt Michelstadt	Michelstadt, Blatt 2371	11, 35/21	5592	
Eingangsgebäude, Akademie Michelstadt	Erbbaupacht					
IC Mülheim-Kärlich	Erbbaupacht	Andemach	Mülheim (bei Koblenz), Blatt 9586	5, 335/4	1.973	
Biederitz, Gartenstraße	eigen	Burg	Biederitz, Blatt 663	3, 29	640	
Falkensee, Calvinstraße	eigen	Nauen	Falkensee, Blatt 18029	28, 326	1.264	
Schramberg-Sulgen, Helene- Jungmans-Str.	eigen	Grundbuchamt Schramberg	Schramberg	3SW2842, 3105/2	321	